

Neues Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz

Das Berliner Abgeordnetenhaus hat am 06.07.2010 das neue Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) beschlossen, dass auf die Berliner Vergabestellen im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Anwendung finden wird. Das Gesetz tritt gem. § 11 S. 1 des BerlAVG am Tage nach der noch ausstehenden Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Das neue Gesetz gilt dann gem. § 11 S. 2 BerlAVG für alle Vergabeverfahren, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens begonnen werden.

Intention des Gesetzes ist es insbesondere, Regeln für die Beachtung ökologischer Kriterien und die Einhaltung menschenwürdiger Bedingungen bei der Produktion aufzustellen, die Bindung an die nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz fixierten Löhne zu betonen und - soweit es für bestimmte Branchen keine Tarifverträge gibt oder die dort vorgesehenen Tariflöhne den Lohn von 7,50 EUR unterschreiten, eine Mindestentlohnung von 7,50 EUR festzuschreiben.

Sozialstandards und Mindestentlohnung

Auftragsvergaben sollen nur an solche Unternehmen erfolgen, die eine Erklärung zur Einhaltung des Arbeitnehmerentsendegesetzes bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte abgeben (§ 1 Abs. 2 BerlAVG). Bei der Vergabe von Leistungen im Bereich der öffentlichen Personennahverkehrsdienste müssen die Bieter im Vergabeverfahren erklären, dass sie ihre Arbeitskräfte mindestens nach dem hierfür jeweils geltenden Entgelttarifen entlohnen, wobei der Auftraggeber in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen den oder die einschlägigen Tarifverträge nach billigem Ermessen bestimmt (§ 1 Abs. 3 BerlAVG). Im Übrigen werden Aufträge nur an solche Unternehmen vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) mindestens ein Stundenentgelt von 7,50 EUR bezahlen (§ 1 Abs. 4 BerlAVG). Die vorstehenden Anforderungen an Unternehmen gelten auch für die vom jeweiligen Unternehmen eingesetzten Nachunternehmer und für alle an der Auftrags Erfüllung beteiligten Unternehmen (§ 1 Abs. 6 BerlAVG).

Der Landesgesetzgeber geht in seiner Gesetzesbegründung (Ds. 16/2965 NEU vom 08.06.2010) sowohl von der Verfassungsmäßigkeit als auch von der Gemeinschaftsrechtskonformität der vorstehenden Regelungen aus.

Angemessenheit der Angebote

Bei begründeten Zweifeln an der Angemessenheit des Angebotes kann sich der Auftraggeber die Kalkulationsunterlagen des Bieters vorlegen lassen. Legt der Bieter seine Kalkulationsun-

terlagen nicht vor, ist er vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen. Begründete Zweifel im vorgenannten Sinne können nach dem Gesetz insbesondere dann vorliegen, wenn der angebotene Preis mindestens 10 % unter dem nächsthöheren Angebot oder dem Schätzpreis des Auftraggebers liegt (§ 3 BerlAVG).

Umweltverträgliche Beschaffung

Zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Beschaffung sind Auftraggeber verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen ökologische Kriterien zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Leistungsanforderung soll umweltfreundlichen und energieeffizienten Produkten, Materialien und Verfahren der Vorzug gegeben werden. Negative Umweltauswirkungen bei der Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Gütern sind möglichst zu vermeiden (§ 7 Abs. 1 BerlAVG). Bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote sind auch die vollständigen Lebenszykluskosten des Produkts oder der Dienstleistung zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 2 BerlAVG). Die Einzelheiten zu den Anforderungen hinsichtlich der umweltverträglichen Beschaffung können durch Erlass von Verwaltungsvorschriften durch die zuständige Senatsverwaltung konkretisiert werden (§ 7 Abs. 3 BerlAVG).

ILO-Kernarbeitsnormen

Bei der Auftragsvergabe ist darauf hinzuwirken dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind (§ 8 Abs. 1 BerlAVG). Aufträge über Lieferleistungen, bei denen eine Gewinnung oder Herstellung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen im Einzelfall in Betracht kommt und die von der zuständigen Senatsverwaltung in einer entsprechenden Liste aufgeführt werden, dürfen nur mit einer ergänzenden Vertragsbedingung vergeben werden, die den Auftragnehmer verpflichtet, den Auftrag ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind. Dazu sind entsprechende Nachweise von den Bietern zu verlangen (§ 8 Abs. 2 und 3 BerlAVG).

Weitere zu berücksichtigende Aspekte

Zuletzt ist nach dem Gesetz auch die Förderung von Frauen und der Ausbildung im Vergabeverfahren zu berücksichtigen (§§ 9 und 10 BerlAVG).

14. Juli 2010

RA Henrik Baumann, Berlin